

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

für ein Vorhaben der Fa. Maaßen Erdbewegungen - Transporte GmbH am Standort
Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 208, 209, 217, 44, 45 und 46

gem. §§ 3,4,7 und 8 des „Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen Abgrabungsgesetz - AbgrG“ zur
Erweiterung der Genehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden einschließlich
Verlängerung der Herrichtungsbefristung sowie Änderung der Rekultivierung der Kiesgrube in
Bergheim

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Az.: 70-0-22/107, Bergheim

22.10.2018

Beantragt ist die Durchführung einer Abgrabung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden in Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 22, Flurstücke 217, 44, 45 und 46 über eine Gesamtfläche von 2,77 ha bis zu einer Tiefe von 30 m unter Gelände. Die Abgrabung soll als Trockenabgrabung über Grundwasser mittels eines Radladers und/oder einer Raupe über einen beantragten Gesamtzeitraum von 9 Jahren durchgeführt werden. Eine Aufbereitung der gewonnenen Kiese und Sand durch Kieswäsche und/oder Sortierung ist nicht beantragt, die Gewinnungsmengen sollen direkt mittels LKW über einen nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg auf die L276 mit Anbindung an die A61 erfolgen.

Die Antragsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt; nach Abschluss der Gewinnung soll die Grube innerhalb von 7 Anschlussjahren mit unbelastetem Bodenaushub zur landwirtschaftlichen Wiedernutzung verfüllt werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Abgrabung zur Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen sowie der Aufschüttungen, die unmittelbare Folgen von Abgrabungen sind, über die beantragte Eingriffsfläche von 2,77 ha ist gem. § 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 eine Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Absatz 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen; die entsprechende Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten erfolgt dabei gem. § 1 UVPG NRW nach Punkt 2.3 der Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW. Besondere örtliche Gegebenheiten sind in keinem der gem. UVPG i.V.m. UVPG NRW zu betrachtenden Gebietsbereiche gegeben.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Reinders